

SATZUNG

für den

„Kreisjugendring Olpe e.V.“

Präambel

- (1) Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und -einrichtungen haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft unter den Namen „Kreisjugendring Olpe“ zusammengeschlossen, um die Jugend zu unterstützen, ihre gemeinsamen Interessen gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und die Verwirklichung ihrer Anliegen und Bedarfe zu fördern.
- (2) Der Kreisjugendring beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Verbände.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Namen „Kreisjugendring Olpe e.V.“. Sitz des Vereins ist Olpe

Artikel 1

- (1) Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Kreisjugendrings Olpe ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege der Jugendkultur, des sozialen Miteinanders, der Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Anerkennung des Ehrenamtes.
- (4) Der Zweck wird weiter verwirklicht u.a. durch die Förderung der politischen Willensbildung, der Förderung der Zusammenarbeit der Jugendverbände, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Politik für die Belange der Jugend sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe.

Artikel 2

- (1) Der Kreisjugendring Olpe ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Olpe

- (1) Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und der in ihrem Grundgesetz verankerten Grundrechte, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit.
- (2) Nachweis des Vorhandenseins von Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinschaft oder der Organisationen im Kreis Olpe.
- (3) Der Satzungszweck der Gemeinschaft oder Organisation ist dabei die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Jugendabteilungen von Erwachsenenverbänden können dem Kreisjugendring angehören, wenn sie umfassende Jugendpflege nach eigener Ordnung betreiben.
- (5) Jugendorganisationen und -verbände, die Mitglieder eines Spitzenverbandes auf Kreisebene oder vergleichbarer Ebene sind, können nicht selbständig Mitglied des Kreisjugendringes sein.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sowie die Arbeitsgemeinschaft der „Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit“ können dem Kreisjugendring als Mitglied angehören.
- (7) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.

Aufnahme / Austritt / Ausschluss aus dem Kreisjugendring Olpe

- (1) Die Aufnahme in den Kreisjugendring muss von dem satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Antrag auf Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gestellt werden. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Kreisjugendringes schriftlich zu erklären.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist zu dem Antrag zu hören. Gründe für den Ausschluss definieren sich aus der Nichtbeachtung der in den Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kreisjugendring (Artikel 3 – Aufnahme) definierten Kriterien.

Artikel 4

Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV),
- (2) der Hauptausschuss (HA),
- (3) der Vorstand (Vd).

Artikel 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände (Delegation), dem Vorstand sowie der beratenden Mitglieder zusammen.

- (2) Jeder Mitgliedsverband hat mindestens 2 und max. 6 Stimmen. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten wird vom Vorstand aufgrund der von den Mitgliedsverbänden gemeldeten, im Bereich des Kreisjugendamtes wohnhaften Mitgliedern bzw. erreichten jungen Menschen im Alter von 6 – 27 Jahren, alle 4 Jahre ermittelt, Stichtag für die Ermittlung ist der 1. Januar. Die Stimmanzahl wird wie folgt festgelegt: bis zu 500 Mitgliedern ergeben 2 Stimmen; bis zu 1000 Mitglieder ergeben 4 Stimmen, über 1000 Mitglieder ergeben 6 Stimmen.
- (3) Die Mitgliedsverbände werden anschließend über die Anzahl der möglichen stimmberechtigten Delegierten informiert. Es können in gleicher Höhe Ersatzdelegierte benannt werden, welche die Delegierten im Verhinderungsfall vertreten. Das Mindestalter der Delegierten/Ersatzdelegierten beträgt 16 Jahre. Es können nicht mehrere Stimmen von einer Person wahrgenommen werden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand Gäste eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zusammen. Die Einladung erfolgt über Aushang im Schaukasten des Kreises Olpe (Kreisverwaltung Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe). Unbeschadet dessen erhalten die Mitglieder des Hauptausschusses eine schriftliche Einladung.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mind. 2 der Mitgliedsverbände dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangen. Zuständig für die Einberufung und die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Antragstellung erfolgen.
- (8) Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Per Akklamation wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt, welcher Mitgliedsverband das Protokoll mitzeichnet.

- (11) Der Vorstand stellt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht (einschließlich der Arbeitskreise) über die Arbeit des vergangenen Jahres vor. Der Kassierer oder ein durch ihn benannten Vertreter legt den Kassenbericht vor.
- (12) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Kreisjugendringes gewählte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer üben ihr Amt für zwei Jahre aus.
- (13) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt wird. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer werden gemeinsam gewählt, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigter Delegierter fordert geheime und getrennte Wahl.
- (14) Bei Wahlen müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt. Bei einem dritten Wahlgang genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang entscheidet dann das Los.
- (15) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (16) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden / Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden / stellvertretende Vorsitzende zu unterzeichnen.
- (17) Die Mitgliederversammlung gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung, welche durch den Hauptausschuss angepasst werden kann.

Artikel 6

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem von den Mitgliedern benannten Sprecher und/oder Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Gäste können zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen werden und haben in ihm beratende Stimme.

- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zum Hauptausschuss erfolgt mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen mit Nennung der Tagesordnung.
- (4) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung der Wahl des Vorstandes durch die nicht dem Vorstand angehörenden Sprecher der Mitglieder
 - d) Beratung des Vorstandes
 - e) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Projekten
 - f) Die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Dringlichkeitsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Über die Ergebnisse der Hauptausschusssitzung wird eine Niederschrift erstellt, die den Mitgliedern zugestellt und in der nächsten Sitzung genehmigt wird.

Artikel 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die satzungsgemäßen Geschäfte. Er vertritt den Kreisjugendring gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende / die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer / die

Kassiererin. Der stellvertretende Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende kann in Personalunion Schriftführer sein. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

- (4) Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, handelt im Auftrage der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (5) Die Niederschriften der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes werden durch ein Vorstandsmitglied gefertigt.
- (6) Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor, welcher durch den Hauptausschuss verabschiedet wird.

Artikel 8

Arbeitskreise

- (1) Zur Erledigung bestimmter Sonderaufgaben können von der Mitgliederversammlung oder vom Hauptausschuss Arbeitskreise (AK) gebildet werden.
- (2) In die Arbeitskreise können beratende Personen berufen werden.
- (3) In jedem Arbeitskreis ist ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Arbeitskreis kann ein Vorsitz gebildet werden.
- (4) Der Aufgabenbereich des Arbeitskreises ist vom Hauptausschuss möglichst genau festzulegen.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Arbeitskreises hat den Vorstand des Kreisjugendringes die Arbeitsergebnisse vorzutragen. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Artikel 9

Satzungsänderung

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden und von wenigstens 2 Mitgliedern, die im Hauptausschuss vertreten sind, unterzeichnet sein.
- (2) Er kann von der Mitgliederversammlung frühestens sechs Wochen nach Zustellung an die Mitglieder beraten werden.
- (3) Für Satzungsänderungen, sowie Zweckänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Artikel 10

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Kreisjugendringes Olpe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 11

Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kreisjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 12

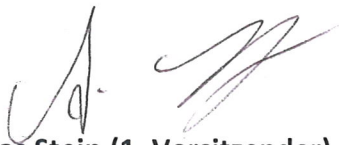
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung schriftlich begründeter Antrag auf Auflösung des Kreisjugendringes allen Mitgliedern zugestellt ist.
- (3) Der Antrag muss von wenigstens 1/3 der Mitglieder gestellt sein.
- (4) Bei Auflösung des Kreisjugendringes Olpe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Kreisjugendringes Olpe an den Kreis Olpe über, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Genehmigt und verabschiedet von der Mitgliederversammlung

am 19.01.2022



Andreas Stein (1. Vorsitzender)



Michaela Vierbücher (2. Vorsitzende)



Kristina Schulte (Beisitzerin)



Tim Lukas Schäfer (Kassierer)



Esther Göcke



Hanna Reifenrath



Stefan Lange



Björn Büscher

ANNA ORSINI
Anna Orsini

